

**Praktikumsordnung
für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie
der Fakultät für Sozialwissenschaften der
Universität Mannheim**

vom 26. Mai 2021

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2021 vom 28. Mai 2021, S. 36 ff.)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG am 19. Mai 2021 die nachfolgende Praktikumsordnung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 26. Mai 2021.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Ziele des Praxismoduls	2
§ 3 Rechtsverhältnis	3
§ 4 Struktur, Umfang und Dauer des Praxismoduls	3
§ 5 Einsatzbereiche	4
Organisation und Verwaltung der Prüfungen	5
§ 6 Prüfungsausschuss und Praktikumsbüro.....	5
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Betreuerinnen und Betreuer.....	5
§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	6
Prüfungsverfahren.....	6
§ 9 Praktische Leistungen (Praktikum).....	6
§ 10 Praktikumsbericht	7
§ 11 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung im Praxismodul.....	8
§ 12 Bewertung und Wiederholung der Studienleistung, Leistungsnachweis.....	8
Schlussbestimmungen.....	9
§ 13 Inkrafttreten und Anwendungsbereich; Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen	9

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Im polyvalenten Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim sind die Studierenden gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 26. April 2021 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 05/2021 vom 20. April 2021, S. 4 ff.), in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Prüfungsordnung oder PO) gemäß § 3 Absätze 1 bis 3 in Studienvariante I und Studienvariante II verpflichtet, ein Praxismodul zu absolvieren.
- (2) Diese Praktikumsordnung regelt in Ergänzung zur Prüfungsordnung die Struktur, die Einsatzbereiche, die Inhalte sowie das Prüfungsverfahren des Praxismoduls. Das Experimentalpraktikum aus Modul C sowie das Diagnostische Praktikum I und II des Moduls E sind nicht Gegenstand dieser Praktikumsordnung.

§ 2 Ziele des Praxismoduls

- (1) Mit der Durchführung des Praxismoduls soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden:
 1. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, die jeweils gewählten Einsatzbereiche und Berufsfelder kennenzulernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse praktische Erfahrungen zu gewinnen.
 2. Die Arbeit in einem Berufsfeld soll ermöglichen, die im Studium erworbenen Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung und für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu erhalten.
 3. Damit verbunden soll das Praktikum den Studierenden helfen, Aufschluss darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Berufsfeld tatsächlich den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt.
 4. Studierenden der Studienvariante II sollen insbesondere
 - a) erste Einblicke in die berufsethischen Prinzipien, in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der Patientenversorgung, in die grundlegenden Strukturen der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie die strukturellen Maßnahmen zur Patientensicherheit erhalten (Orientierungspraktikum),
 - b) grundlegende Einblicke in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen von psychotherapeutischen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung erhalten sowie dazu befähigt werden (berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie),
 - i. die Rahmenbedingungen der und die Aufgabenverteilung in der interdisziplinären Zusammenarbeit zu erkennen und entsprechend der Aufgabenverteilung angemessen mit den verschiedenen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten sowie

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

- ii. grundlegende Kompetenzen in der Kommunikation mit Patientinnen und Patienten sowie mit anderen beteiligten Personen oder Berufsgruppen zu entwickeln und anzuwenden.
- (2) Den an der Durchführung des Bachelorstudiengangs Psychologie beteiligten Fakultätsmitgliedern sollen anhand der Praktikumsberichte der Studierenden Rückschlüsse für die inhaltliche Entwicklung des Studiengangs ermöglicht werden.

§ 3 Rechtsverhältnis

- (1) Die im Rahmen des Praxismoduls zu erbringende praktische Leistung ist in der Regel eine fachpraktische Tätigkeit auf Grundlage eines Vertrages zwischen der oder dem Studierenden und einer Einrichtung der Praxis (Praktikumsträger). Die Art der Beschäftigung muss den Zielen des Praktikums in der jeweiligen Studienvariante gemäß § 2 entsprechen. Der Praktikantin oder dem Praktikanten soll vom Praktikumssträger ein qualifiziertes Zeugnis ausgestellt werden.
- (2) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Vergütung gegenüber der Universität Mannheim.
- (3) Während der Durchführung des Praktikums in einem Betrieb außerhalb des Einflussbereichs der Universität Mannheim ist der Unfallversicherungsschutz durch den für den Betrieb zuständigen Unfallversicherungsträger abzudecken. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

§ 4 Struktur, Umfang und Dauer des Praxismoduls

- (1) Bei der Erfüllung des Praxismoduls ist die jeweilige Studienvariante zu beachten.
- (2) In Studienvariante I gemäß § 3 Absatz 2 PO hat das Praxismodul einen Umfang von 15 ECTS-Punkten. Die im Rahmen des Praxismoduls zu erbringenden praktischen Leistungen sind in Form eines Blockpraktikums zu absolvieren. Für dieses ist eine Dauer von zwölf Wochen beziehungsweise 450 Arbeitsstunden vorgesehen. Das Blockpraktikum kann in maximal drei Teilpraktika mit einer Mindestdauer von zwei Wochen aufgeteilt werden. Besondere inhaltliche oder organisatorische Gründe, z. B. Projektaufgaben, können zu einer Abweichung von dieser Regel führen, so dass der Arbeitseinsatz nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Tageszeiten erfolgt oder das Praktikum studienbegleitend durchgeführt wird. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass das Gesamtvolumen des Praktikums dem in Satz 3 genannten zeitlichen Rahmen entspricht. Einsatzzeiten, die nicht in den Sätzen 4 und 5 genannt sind, können auf begründeten schriftlichen Antrag genehmigt werden. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Antrag ist im Praktikumsbüro einzureichen.
- (3) In Studienvariante II gemäß § 3 Absatz 3 PO hat das Praxismodul einen Umfang von 15 ECTS-Punkten. Die im Rahmen des Praxismoduls zu erbringenden praktischen Leistungen können in maximal drei Teilpraktika aufgeteilt werden. Verpflichtend zu absolvieren sind
1. ein Orientierungspraktikum nach § 14 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten
 2. sowie eine berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie nach § 15 PsychThApprO im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten.

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

Soweit die erforderlichen 15 ECTS-Punkte nicht bereits durch die Teilpraktika im Sinne von Satz 3 Nummer 1 und 2 erreicht sind, ist ein drittes Teilpraktikum zu absolvieren.

Das Orientierungspraktikum hat eine Mindestdauer von 150 Stunden beziehungsweise vier Wochen. Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie hat eine Mindestdauer von 240 Stunden beziehungsweise sechs Wochen und zwei Tagen und darf von den Studierenden erst nach dem Erwerb von 60 ECTS-Punkten abgeleistet werden. Für das eventuelle dritte Teilpraktikum ist eine Dauer von zwei Wochen vorgesehen; es gelten die Regelungen nach Absatz 2 Sätze 5 bis 9 entsprechend. Die Durchführung der Teilpraktika erfolgt jeweils im Block oder studienbegleitend.

- (4) Die im Rahmen des Praxismoduls zu erbringenden praktischen Leistungen sollen während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden, können aber auch studienbegleitend durchgeführt werden.

§ 5 Einsatzbereiche

- (1) In Studienvariante I kommen als Einsatzbereiche für die Durchführung der praktischen Leistungen im Rahmen des Praxismoduls alle Einrichtungen in Betracht, in denen eine Psychologin oder ein Psychologe mit abgeschlossener Hochschulausbildung (Diplom, B.Sc. oder M.Sc.) tätig ist. Dazu gehören beispielsweise Einrichtungen in folgenden Bereichen: Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie, Markt- und Werbepsychologie, Neuropsychologie, Sportpsychologie und Verkehrspsychologie. Einsatzbereiche, die nicht in Satz 2 genannt sind, können auf begründeten schriftlichen Antrag genehmigt werden. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Antrag ist im Praktikumsbüro einzureichen.
- (2) In Studienvariante II kommen als Einsatzbereiche für die Durchführung der praktischen Leistungen im Rahmen des Praxismoduls nach § 4 Absatz 3 Satz 3 Nummern 1 und 2 nur Einrichtungen in Betracht, in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind.

Das Orientierungspraktikum findet in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen statt, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden.

Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie findet in

1. Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung,
2. Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den in Nummer 1 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder
4. sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung statt.

Auf ein eventuelles ergänzendes drittes Teilpraktikum von zwei Wochen finden die Regelungen des Absatz 1 entsprechende Anwendung.

Organisation und Verwaltung der Prüfungen

§ 6 Prüfungsausschuss und Praktikumsbüro

- (1) Der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Psychologie (Prüfungsausschuss) trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Praktikumsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist.
- (2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist ein Praktikumsbüro der Fakultät für Sozialwissenschaften eingerichtet, dessen Beschäftigte (Praktikumsmanagerinnen und Praktikumsmanager) im Auftrag des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterstützende Aufgaben nach dieser Praktikumsordnung übernehmen. Zu den Aufgaben des Praktikumsbüros gehören insbesondere
 1. die Unterstützung der selbstständigen Suche der Studierenden nach einem Praktikumsplatz,
 2. die Entgegennahme des Praktikumsberichts, der Eigenständigkeitserklärung und der Praktikumsbescheinigungen,
 3. die Archivierung von Praktikumsberichten nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
 4. die Unterstützung des Prüfungsausschusses für Antragsverfahren gemäß dieser Praktikumsordnung.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Betreuerinnen und Betreuer

- (1) Aus der Gruppe der Prüfungsbefugten gemäß § 11 Absatz 1 PO wird eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt.
- (2) In Studienvariante I hat die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten vor Ort durch eine Psychologin oder einen Psychologen mit Hochschulausbildung (Diplom, B.Sc. oder M.Sc.) zu erfolgen. Abweichend von Satz 1 kann bei Institutionen, die nicht über eine entsprechende Mitarbeiterin oder einen entsprechenden Mitarbeiter verfügen, auf Antrag eine Nicht-Psychologin oder ein Nicht-Psychologe als Betreuerin oder als Betreuer zugelassen werden, sofern neben einer fachbezogenen Tätigkeit gemäß § 9 Absatz 2 eine verantwortliche Fachaufsicht durch eine Psychologin oder einen Psychologen oder durch Beschäftigte des Praktikumsbüros der Universität Mannheim gesichert ist. Der Antrag ist rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages mit dem Praktikumssträger zu stellen. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Praktikumsbüro der Fakultät für Sozialwissenschaften.
- (3) In Studienvariante II hat die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie unter qualifizierter Anleitung zu erfolgen. Auf ein eventuelles drittes Teilpraktikum in Studienvariante II finden die Regelungen des Absatz 2 entsprechende Anwendung.

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

Das Praxismodul ist Teil des Studiums und ist innerhalb der maximalen Studienzeit zu absolvieren. Vor Aufnahme des Studiums absolvierte psychologische Praktika können in Studienvariante I angerechnet werden, soweit sie den in dieser Praktikumsordnung geregelten Anforderungen, insbesondere gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 3 und § 5 Absatz 1 entsprechen. In Studienvariante II können Praktika, die vor Aufnahme des Studiums absolviert wurden, angerechnet werden als

- a) Leistungen, die den in § 14 Absatz 1 bis 3 PsychThApprO genannten Anforderungen entsprechen und daher im Umfang von maximal 7 ECTS-Punkten als Vorleistung Orientierungspraktikum im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 angerechnet werden können,
- b) Leistungen, die den in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 3 und § 5 Absatz 1 genannten Anforderungen entsprechen, jedoch nicht die Anforderungen eines Orientierungspraktikums erfüllen und daher im Umfang von maximal 2 ECTS-Punkten als Vorleistung drittes Teilpraktikum angerechnet werden können.

Praktika, die in der Zeit vor dem Studium absolviert wurden, werden nicht als berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie angerechnet. Gemäß § 15 Absatz 7 PsychThApprO darf die berufsqualifizierende Tätigkeit I erst abgeleistet werden, wenn die jeweiligen Studierenden mindestens 60 ECTS-Punkte im Studium erworben haben. Für die Berechnung der ECTS-Punkte sind die Regelungen der Universität Mannheim zugrunde zu legen. Hat eine andere Hochschule ein Praktikum bereits als berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie angerechnet, wird dieses ebenfalls angerechnet.

Die Regelungen der §§ 9 bis 12 gelten entsprechend. Anträge sind beim Praktikumsbüro einzureichen. Für Anerkennungen gelten die Sätze 1 bis 9 entsprechend. Für die Anerkennung und Anrechnung gelten die Regelungen der PO über die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen im Übrigen ergänzend; § 3 Absatz 6 Satz 3 PO bleibt unberührt.

Prüfungsverfahren

§ 9 Praktische Leistungen (Praktikum)

- (1) Als Vorleistung für die Prüfung im Praxismodul gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 PO sind der Berufsvorbereitung dienende praktische Leistungen in Form eines Praktikums oder mehrerer Praktika zu erbringen.
- (2) In Studienvariante I sind von den Studierenden eines oder mehrere der folgenden vier Tätigkeitsmerkmale praktisch auszuüben:
 1. diagnostische Untersuchungsmethoden,
 2. Anwendung von Erhebungsmethoden,
 3. quantitative Datenanalyse,
 4. Kommunikations- und Interventionsmethoden.

Studierende der Studienvariante I sollen während ihres Praktikums entweder in das laufende Tagesgeschäft des Praktikumsträgers eingebunden werden oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinausgehende

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

Aufgaben bearbeiten. Praktika, in denen überwiegend hospitiert wird, können daher nur in begründeten Ausnahmefällen als hinreichendes Praktikum anerkannt werden.

- (3) In Studienvariante II sind von den Studierenden im Orientierungspraktikum nur Tätigkeiten, die den in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a genannten Zielen dienen, auszuüben; im Rahmen der berufsqualifizierenden Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie sind von den Studierenden nur Tätigkeiten, die den in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b genannten Zielen dienen, auszuüben.
- (4) Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft oder im Rahmen studentischer Nebentätigkeiten können in Studienvariante I auf Antrag berücksichtigt werden, sofern sie den Anforderungen für Praktika aus § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 3 und § 5 Absatz 1 entsprechen. Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft oder im Rahmen studentischer Nebentätigkeiten können in Studienvariante II auf Antrag
 1. als Orientierungspraktikum berücksichtigt werden, sofern sie den in § 14 Absatz 1 bis 3 PsychThApprO genannten Anforderungen entsprechen,
 2. als berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie berücksichtigt werden, sofern sie den in § 15 PsychThApprO genannten Anforderungen entsprechen,
 3. als drittes Teilpraktikum berücksichtigt werden, sofern sie den Anforderungen für Praktika aus § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 3 und § 5 Absatz 1 entsprechen.
- (5) Über das abgeleistete Praktikum ist eine Bescheinigung des Praktikumssträgers im Praktikumsbüro vorzulegen.

§ 10 Praktikumsbericht

- (1) Die Prüfung im Praxismodul besteht aus einer schriftlichen Leistung in Form eines Praktikumsberichts.
- (2) Der Praktikumsbericht stellt einen eigenständig verfassten Erfahrungsbericht über alle Teilpraktika im Umfang von 750 bis 2.250 Wörtern (ca. 2 bis 6 Seiten Din A4) dar. Der Bericht soll Informationen zu den folgenden Aspekten des Praktikums enthalten:
 1. Beschreibung der Institution oder des Unternehmens, wo das Praktikum absolviert wurde,
 2. Beschreibung der Abteilung oder des konkreten Einsatzbereiches,
 3. Darstellung des Praktikums:
 - a. Ausstattung des Praktikumsplatzes,
 - b. Art der Betreuung während des Praktikums,
 - c. Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten,
 - d. Beschreibung der Perspektiven hinsichtlich einer Anschlussbeschäftigung,
 4. Reflexion über den Stellenwert der universitären Ausbildungsinhalte in dem jeweiligen Kontext,
 5. Anregungen für die Entwicklung der universitären Ausbildungsinhalte sowie
 6. Bewertung und Empfehlung des Praktikums für andere Studierende.

Von Studierenden der Studienvariante I ist im Praktikumsbericht festzuhalten, welche Tätigkeitsmerkmale nach § 5 Absatz 1 ausgeübt wurden. Von Studierenden der Studienvariante II ist festzuhalten, welches Praktikum als Orientierungspraktikum und welches Praktikum als berufsqualifizierende Tätigkeit I - Einstieg in die Praxis der Psychotherapie durchgeführt wurde

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

sowie welche der ausgeübten Tätigkeiten den in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstaben a und b genannten Zielen dienen.

- (3) Für die inhaltliche und formale Gestaltung des Berichts gelten die Standards schriftlichen wissenschaftlichen Arbeitens.
- (4) Mit dem Praktikumsbericht haben Studierende eine eigenhändig unterschriebene Erklärung über die Eigenständigkeit der Arbeitsleistung entsprechend den Regelungen der PO über schriftliche Hausarbeiten abzugeben. Wird die Erklärung nicht erteilt, kann von der Berücksichtigung des Praktikumsberichts abgesehen und die Studienleistung Praktikum mit „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (5) Der Praktikumsbericht ist nebst Eigenständigkeitserklärung im Anschluss an das Praktikum beziehungsweise die Praktika in schriftlicher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Fassung im Praktikumsbüro der Fakultät für Sozialwissenschaften abzugeben. Soweit eine freiwillige Einwilligung des Studierenden und des Praktikumssträgers vorliegt, kann eine Bereitstellung des Praktikumsberichts auf einer geschützten Internetseite der Universität Mannheim erfolgen. Dem Bericht ist die Bescheinigung des Praktikumssträgers über das abgeleistete Praktikum beziehungsweise die Bescheinigungen der Praktikumssträger über die abgeleisteten Praktika in Kopie beizulegen.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung im Praxismodul

Mit dem Eingang der Praktikumsbescheinigung beziehungsweise der Praktikumsbescheinigungen im Praktikumsbüro und bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen des absolvierten Praktikums oder der absolvierten Praktika erfolgen die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung im Praxismodul. Gleichzeitig mit den Praktikumsbescheinigungen sollen der Praktikumsbericht und die Eigenständigkeitserklärung eingereicht werden.

§ 12 Bewertung und Wiederholung der Studienleistung, Leistungsnachweis

- (1) Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Studienleistung trifft die oder der für das Praxismodul bestellte Prüferin beziehungsweise Prüfer aufgrund des vorgelegten Praktikumsberichts. Bei Nichtbestehen ergeht ein Bescheid durch die Prüferin oder den Prüfer. Wird der Praktikumsbericht mit „nicht bestanden“ bewertet, das Praktikum als solches hingegen angerechnet, kann unter Beachtung der Regelungen über die maximale Studienzeit ein neuer Praktikumsbericht gemäß § 10 vorgelegt werden. Wird die Studienleistung mit nicht bestanden bewertet, weil ein Praktikum oder eine Praktikumsstelle nicht den in dieser Praktikumsordnung geregelten Anforderungen und Zielen entspricht, hat die oder der Studierende unter Beachtung dieser Regelungen innerhalb der maximalen Studienzeit ein neues Praktikum zu absolvieren.
- (2) Die Prüferin oder der Prüfer erteilt nach positiver Entscheidung gemäß Absatz 1 den zu erwerbenden Leistungsnachweis. Die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen und wird für beide Studienvarianten auf dem Transcript of Records ausgewiesen. Das Praktikum wird dem Semester zugeordnet, in dem die oder der Studierende die notwendigen Unterlagen gemäß § 11 im Praktikumsbüro abgegeben hat. Im Transcript of Records werden in Studienvariante II das Orientierungspraktikum und die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie separat ausgewiesen.

Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Anwendungsbereich; Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach den Regeln der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 16. April 2021 in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) Gleichzeitig tritt die Praktikumsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B. Sc.) Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 8. Juni 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2018, Teil II, S. 5 ff.) außer Kraft. Sie gilt für diejenigen Studierenden fort, die ihr Studium nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (BekR Nr. 07/2013, Teil 2, S. 67 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren. Diese führen ihr Studium nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Praktikumsordnung zu Ende.